



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Verpflichtender anwaltlicher Beistand bei Freiheitsentzug
(Drs. 18/13716)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 46 wird Art. 97 wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„²Dem oder der in Gewahrsam genommenen Person wird vor der richterlichen Entscheidung über die Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt seiner oder ihrer Wahl beigeordnet.
³Falls die in Gewahrsam genommene Person nicht selbst eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt benennt, wird eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt aus dem Landgerichtsbezirk des entscheidenden Gerichts gestellt.“
2. Abs. 4 wird aufgehoben.
3. Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden die Abs. 4 und 5.

Begründung:

In der auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landtag zustande gekommenen Sachverständigenanhörung des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport zum vorgenannten Gesetzentwurf der Staatsregierung am 19. Mai 2021 zeigten sich mehrere Expertinnen und Experten ausdrücklich besorgt über die Gesetzesmängel bei der Ausgestaltung des neuen Art. 97 PAG.

Grundsätzlich sei zwar zu begrüßen, dass die Beiordnung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts von Amts wegen erfolge, wenn eine Ingewahrsamnahme über den Ablauf des nächsten Tages andauere. Dies entspreche auch den Empfehlungen der PAG-Kommission (so der Sachverständige Dr. Huber).

Die Expertinnen und Experten wiesen jedoch darauf hin, dass in der bisherigen Entwurfsfassung des Art. 97 Abs. 4 PAG die Bestellung eines Rechtsanwalts von Amts wegen erst durch das Gericht gemeinsam mit der richterlichen Entscheidung über die Zulässigkeit und Fortdauer des Gewahrsams erfolge. Der jeweilige Rechtsanwalt müsse somit nicht schon zur ersten gerichtlichen Anhörung beigezogen werden. Die in Gewahrsam genommene Person bekomme den Rechtsanwalt also erst zu einem Zeitpunkt beigeordnet, in dem sprichwörtlich „das Kind bereits in den Brunnen gefallen“ sei

und der Richter also schon seine Freiheitsentziehung angeordnet habe. Dann aber verkäme der Rechtsbeistand zu einem bloßen „Vollzugsbegleiter“. In der maßgeblichen Phase, in der über die Inhaftierung entschieden wird, könnte er dem Betroffenen gerade nicht zur Seite stehen. Damit wäre die Rechtsbeistandsfunktion im Ergebnis ad absurdum geführt (so der Sachverständige Prof. Zöller).

Die Verzichtsmöglichkeit auf den anwaltlichen Beistand, möglicherweise nach Belehrung über mögliche Kosten, obwohl diese vorrangig der Staatskasse obliegen, ist gestrichen (Dr. Huber).

Die vorgebrachten Argumente in der Anhörung überzeugen, hier muss deshalb nachgebessert werden. Der Gesetzentwurf wird entsprechend geändert. Der in Gewahrsam genommenen Person wird bereits vor der Entscheidung über die Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt beigeordnet.